

Besondere Hinweise zur Kommentierung von Steuergesetzen

1. Grundsatz

Sie dürfen Ihre Gesetze mit einzelnen handschriftlichen Anmerkungen versehen, insbesondere mit Unterstreichungen, farblichen Hervorhebungen und Paragraphenverweisen. Ihre Kommentierungen dürfen aber keine über das Gesetz hinausgehende Systematik aufweisen. Ob dies der Fall ist, ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall und daher vorab schwer klarzustellen.

Orientieren Sie sich bitte an dem Folgenden:

a) Unterstreichungen und Hervorhebungen

Unterstreichungen, Markierungen und Hervorhebungen von im Gesetzestext vorkommenden Worten sind zulässig und dürfen mehrfarbig sein, aber nur solange den Farben keine über die Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt.

Erlaubt sind daher „zufällig bunte“ Unterstreichungen, Markierungen und Hervorhebungen.

Nicht erlaubt sind solche, bei denen etwa alle Voraussetzungen rot, alle Rechtsfolgen blau und alle Ausnahmen gelb markiert sind (kein systematischer Aufbau!).

b) Paragraphenverweise

Sie dürfen an die Vorschriften Verweise aufnehmen, mit denen Sie auf andere Vorschriften verweisen. Diese dürfen Sie an beliebiger Stelle platzieren, also auch „zwischen den Zeilen“ direkt an einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal. Sie können Verweise auch an den Rand schreiben und mit Pfeilen auf ein gesetzliches Merkmal beziehen.

Sie dürfen aber nur auf **einzelne Vorschriften** verweisen, also Verweise nur auf eine einzelne Vorschrift beziehen. Paragraphenkettensind **nicht zulässig**.

c) Klebezettel / Reiter

Sie dürfen Ihr Gesetz durch die Verwendung von Klebezetteln (sog. Reiter) strukturieren, auch um die einzelnen Gesetze schneller zu finden (EStG, KStG, GewStG usw.).

Auf die Klebezettel **dürfen** Sie die Nummern gesetzlicher Vorschriften schreiben und Worte, die in den Überschriften der Paragraphen, auf die sich der Zettel bezieht, vorkommen. Erlaubt ist also z.B. ein Reiter an § 4h EStG mit der Aufschrift „Zinsschranke“, **nicht erlaubt** ist an derselben Stelle ein Reiter mit der Aufschrift „EK-Escape“. **Nicht zulässig** sind z.B. die Anmerkungen „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ an § 4 Abs. 3 EStG oder „Formel ESt-Berechnung“ an § 32a EStG.